

Kompetenz	1872-	Unterbringung von pflegebedürftigen alten und/ oder invaliden Armen resp. bedürftigen Personen
Kompetenz-	1872-1877	Greisenasyl
	1878-1959	Greisenasyl und Roschistiftung
	1959-1997	Roschistiftung und städtisches Altersheim Schönegg
	1998-	Alters- und Pflegeheim Schönegg
Entstehung	1872	Nachdem der Stadt 1862 das Legat der Marie Roschi zugefallen war (Roschistiftung) wurde dessen Zinsertrag zunächst dem Armenverein zur Verfügung gestellt, der damit die Herberge an der Frick unterhielt. Bereits seit 1872 wurde die Hälfte des Stiftungsertrages an das neu gegründete, privat geführte Greisenasyl auf dem Kirchbühl (Gemeinde Köniz) abgetreten. Im Gegenzug konnte die Armenkommission dafür pflegebedürftige Alte oder invalide Arme unterbringen.
	1878	Da man mit den Mitteln des Greisenasyls den vorhanden Bedürfnissen nicht gerecht zu werden vermochte, ersuchte das Komitee des Greisenasyls am 25. November 1876 den Gemeinderat Greisenasyl und Roschistiftung zu verschmelzen. Nachdem der Gemeinderat am 19. Oktober 1877 und die Gemeindeversammlung am 25. Oktober 1877 zugestimmt hatten, wurde die Fusion zum 1. Januar 1878 durchgeführt unter dem Namen Greisenasyl und Roschistiftung vereinigt. Nachdem die Gemeindeversammlung dann noch dem Kaufpreis für die ehemalige Tillier-Besitzung am Sandrain am 28. August 1878 zugestimmt hatte, bezog das Alters- und Pflegeheim die neuen Räumlichkeiten und wurde am 2. Dezember 1879 eröffnet.
	1959	Umbenennung von Greisenasyl und Roschistiftung in Roschistiftung und städtisches Altersheim Schönegg zum 1. Juli 1959.
	1998	Zum 1. Januar 1998 wurde das Altersheim Schönegg dem Verein Stationäre Alterseinrichtungen (SAB) zum Betrieb übergeben, nachdem der GR mit dem Verein einen Leistungsvertrag abgeschlossen hatte. Entsprechend der Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner wurde es in Alters- und Pflegeheim Schönegg umbenannt.
Aufbau	1878	Greisenasyl und Roschistiftung bildeten eine eigenständige Körperschaft der Einwohnergemeinde Bern. Die Leitung der Anstalt oblag einer vom Gemeinderat zu wählenden Direktion, die aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestand. Den Vizepräsidenten wählte die Direktion aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer betrug sechs Jahre. Das Stiftungsvermögen wurde von der Direktion unter der Aufsicht der Finanzkommission separat verwaltet.
	1976	Keine Änderung bezüglich der Leitung der Anstalt, aber das Stiftungsvermögen wurde nun von der Finanzdirektion (Wertschriftenverwaltung) verwaltet.
	1979	Die Leitung des Altersheimes oblag einer vom Gemeinderat gewählten Direktion von sieben bis elf Mitgliedern. Die Amtsdauer betrug vier Jahre. Die Mitglieder waren wiederwählbar. Aus ihrer Mitte wählte die Direktion ihren Präsidenten und den Vizepräsidenten. Keine Änderung bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens.
	1998	Betrieb des Alters- und Pflegeheims Schönegg durch den Verein Stationäre Alterseinrichtungen (SAB). Areal und Liegenschaft blieben im Besitz der Roschistiftung. Zur Verwaltung der Roschistiftung wurde ein Stiftungsrat von 5-7 Mitgliedern eingesetzt, dessen Vorsitz bei der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion blieb. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt weiterhin der Finanzdirektion (Wertschriftendienst).

Personal

übergeord. Behörde	1878-1984	Gemeinderat
	1985-1992	Im Zuge der Verwaltungsreform wurde das Altersheim Schönegg, das bis dahin keiner Verwaltungsdirektion zugeordnet war, dem Fürsorgeamt unterstellt.
	1993-	Mit der Reorganisation des Fürsorgeamtes wurde das Altersheim Schönegg dem Bereich Ambulante Dienste und Alter des Fürsorgeamtes zugeordnet.

Aufsicht

Bibliografie

- ¹ Rgt. über die Organisation und Verwaltung der Anstalt ‚Greisenasyl und Roschistiftung‘ der Stadt Bern vom 25. Oktober 1877, GRgt. vom 11. Dezember 1887: Art. 46, GO vom 26. November 1899: Art. 54 und 55, GO vom 1./2. Mai 1920: Art. 83, Fondsbestimmungen betr. den Baufonds der ‚Roschi-Stiftung und städt. Altersheim Schönegg vom 10. November 1976, Verordnung über die Organisation und Verwaltung des Heimes ‚Roschistiftung und städt. Altersheim Schönegg Bern‘ vom 19. Dezember 1979: Art. 1-5, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 53 Abs. 2, Verordnung über die Organisation und die Verwaltung der Roschistiftung vom 6. August 1997, Fondsreglemente der Roschistiftung vom 6. August 1997.
- ² VB 1961-1964: 58f., VB 1877: 84-86 und 158-161, VB 1878: 68-70, VB 1879: 137f., VB 1997: 87.
- ³ Führer durch die öffentliche und private Fürsorge der Stadt Bern 1931: 148.
- ⁵ Schwab/ Demme 1889: 145f., Wiedmer 1993: 115, 100 Jahre Roschistiftung und Altersheim Schönegg 1979.